

Fragen der Teilnehmer im Chatverlauf aus der TEAMS-Veranstaltungen der Nordverbände



Schulungen nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 5-10 FahrschulAusbVO

1. Schule ich dann mit einem Wohnmobil?
Anlage 4 zu §7
...
4. Schulungsfahrzeuge
Als Schulungsfahrzeug ist eine Fahrzeugkombination mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5 000 kg, bestehend aus einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg jedoch nicht mehr als 4 250 kg, und einem Anhänger von mehr als 750 kg zu verwenden die über
a) eine Länge von mindestens 7,5 m,
b) einen Aufbau von mindestens 1,2 m Breite und 1,5 m Höhe und
c) eine Sicht nach hinten nur über Außenspiegel
verfügt. Schulungsfahrzeuge müssen mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) ausgerüstet sein. Es darf ein Schild mit der Aufschrift „FAHRSCHULE“ entsprechend § 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrerlehrergesetz führen.
2. Darf ich als BE-FL dann auf Womo schulen?
Anlage 4 zu §7
...
2. Qualifikation für die Durchführung von Schulungen
Die Schulung hat in einer Fahrschule zu erfolgen, deren Inhaber im Besitz einer **Fahrschulerlaubnis der Klasse C1** nach § 17 Absatz 2 des Fahrerlehrergesetzes ist. Ein Fahrerlehrer ist zur Schulung berechtigt, wenn er die **Fahrerlaubnis der Klasse C1** ??? nach § 1 des Fahrerlehrergesetzes besitzt.
3. Fahrerlehrer welcher Klassen darf diese Schulungen durchführen?
Beschrieben jeweils unter Nr. 2 in den Anlagen 2,3,4,5 und 6 sowie die Fahrerlehrerlaubnis der Klasse BE für die Schulung gem. §10 (B197)
4. Ohne Räume keine Fahrerschulungen, habe ich das richtig verstanden?
Das wäre noch zu klären! Z.Zt. sehen die Anlagen keine Unterteilung des Schulungsstoffes (Nr. 3 der jeweiligen Anlage) in theoretische und praktische Inhalte vor.
5. Also reicht ein Sprinter mit Zwillingsbereifung für Wohnmobilschulung, wie bei C1?
Nein, denn einige Schulungen erfordern ein Kfz mit einer zgM. von mehr als 3,5t, aber nicht mehr als 4,25t so dass unser heutiges C1 Ausbildungsfahrzeug nicht genutzt werden kann.
6. Wenn die Fahrschulerlaubnis der Klasse BE oder C(1) für die Schulungen erforderlich ist, muss dann nicht auch eine Fahrschule vorhanden sein? Oder kann die Fahrschule, für die eine Erlaubnis erteilt wird, auch rein virtuell vorhanden sein?
Die Fahrschulerlaubnis ist nach wie vor Voraussetzung. Lediglich die räumlichen Vorgaben für die Unterrichtsräume sollen entfallen. Die sonstigen sächlichen und personellen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulerlaubnis sollen bestehen bleiben.

7. Darf die Schaltkompetenz vollumfänglich auf dem Fahrzeug für die "Vorabschulung" bei der Laienausbildung genutzt werden?
Ja, § 3 Nr. 2 FahrpraxAnIV fordert 6 UE nach § 4 (1) Satz 1 FahrschAusbVO. §10 Abs. 1 letzter Satz erlaubt, dass die Schulung nach §4 erfolgen darf. Der Einsatz von Simulationen wäre dann jedoch nicht zulässig.
8. Sind für die Fahrerschulungen asynchrone Online- Lernformen erlaubt, sofern eine zeitliche Überprüfung möglich ist?
Ist in dem Entwurf nicht formuliert!

Fahrpraxisanleiterverordnung

1. Gibt es irgendeine Richtlinie für die Fahrpraxisbegleiter? Oder können die ausbilden!!! wie sie wollen?
§4 FahrpraxAnIV
...
(3) Der Fahrpraxisanleiter hat während der gesamten Fahrt im Kraftfahrzeug auf dem Beifahrersitz anwesend zu sein, die Verkehrssituation zu beobachten, die fahrende Person durch kurze Hinweise anzuleiten und als Ansprechpartner beratend beizustehen. Er hat auf die Einhaltung der Verkehrsregeln, insbesondere der Höchstgeschwindigkeit zu achten.
2. Darf der Fahrschüler innerhalb der angeleiteten Phase außerhalb Deutschlands fahren?
Dafür wären bilaterale Abkommen oder eine EU-weite Regelung erforderlich, die es noch nicht gibt.
3. Was passiert, wenn die Beobachtungsfahrt starke Defizite aufdeckt?
§7 FahrpraxAnIV
...
(2) Im Anschluss an die Beobachtungsfahrt nach Absatz 1 hat der Teilnehmer eine weitere fahrpraktische Ausbildung nach § 4 der Fahrschulbildungs-Verordnung im Umfang von mindestens sechs Unterrichtseinheiten einschließlich der Fahrten nach § 4 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Fahrschulbildungs-Verordnung zu absolvieren.
4. Wo sitzt der Fahrlehrer bei der Beobachtungsfahrt?
Fahrpraxisteilnehmer und Fahrpraxisanleiter sollen vom Fahrlehrer beobachtet werden. Der Fahrpraxisanleiter hat auf dem Beifahrersitz anwesend zu sein (§4 Abs. 3 FahrpraxAnIV). Wo der Fahrlehrer zu sitzen hat, ist nicht geregelt.
5. Wie ist der Fahrlehrer bei dieser Fahrt abgesichert?
Es ergeben sich viele haftungsrechtliche und versicherungsrechtliche Fragen, die noch nicht abschließend geklärt sind.
6. Was passiert den Fahrpraxisteilnehmern, bei Rotlicht? Unfall Auswirkung auf die weitere Ausbildung? Probezeit? Fahrverbote?
Laut Aussage des BMV ist der Fahrer vollumfänglich verantwortlich!!!
7. Welche möglichen Rechtsfolgen kein ein Eingriff des Fahrpraxisanleiters haben?
Ein Eingreifen des Fahrpraxisanleiters und die möglichen Folgen sind bisher nicht thematisiert worden.
8. Dürfen bei den Fahrten mit einem Anleiter auch weitere Mitfahrer im Auto sein?
Das ist nicht ausdrücklich untersagt.

9. Was ist mit Fahrpraxisbegleitern die sich ein "altes" Fahrschulauto mit Doppelpedale besorgen?
Das ist nicht ausdrücklich untersagt.
10. Bleibt es dem Fahrlehrer überlassen, diese Beobachtungsfahrt mit seinem Fahrschulfahrzeug zu absolvieren und somit den Praxisbegleiter auf die Rückbank zu verbannen?
Das einzusetzende Fahrzeug ist z.Zt. nicht eindeutig definiert, allerdings muss die Kennzeichnung den Vorgaben aus §2 Abs. 5 Satz 1 Nr. entsprechen. Nach Anlage 3 Nr.1 soll die Beobachtungsfahrt auch der Überprüfung der fachlichen Anleitung des Fahrpraxisanleiter dienen. Daher §4 Abs. 3 anzuwenden (Fahrpraxisanleiter muss auf dem Beifahrersitz anwesend sein).
11. Kann auch ein Inhaber einer Drittstaaten- Fahrerlaubnis, die nach Anlage 11 FeV prüfungsfrei umgeschrieben wird, als Fahrpraxisanleiter anerkannt werden?
Muss noch geklärt werden! Bisher sind nur nationalen Fahrerlaubnisse der Klasse B oder einer entsprechenden EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis in den Anforderungen genannt (§4 Abs. 2 Nr.3 FahrpraxAnIV).
12. Dürfen die 6 UE vorher auch komplett am Simulator stattfinden?
Nein! §5 Abs. 4 FahrpraxAnIV: Der Einsatz von Simulationen für Fahrten nach § 3 Nummer 2 und 7 Absatz 1 und 2 ist nicht zulässig.
13. Wem werden Rechtsverstöße während der Fahrpraxisanleitung angelastet?
Laut Aussage des BMV ist der Fahrer vollumfänglich verantwortlich!!!
14. Wenn die Beobachtungsfahrt im Begleiterfahrzeug stattfinden muss, gibt es da nicht auch Probleme mit der Versicherung eines Mitarbeitenden? Ist das ein Arbeitsmittel oder eine Arbeitsstätte? Gibt es da von der BG eine Aussage, denn dafür müssten die Fahrzeuge bestimmte Anforderungen erfüllen?
Anfrage an die BG- Verkehr ist gestellt.
15. Darf der Fahrlehrer in Ausbildung diese Beobachtungsfahrt durchführen?
Ist in dem Entwurf nicht eindeutig formuliert. §7 Abs. 1 FahrpraxAnIV benennt lediglich den Fahrlehrer. Da im Falle der B197- Schulung nach §10 Abs. 5 die Durchführung der Überprüfungsfahrt durch Fahrlehreranwärter explizit ausgeschlossen wurde, kann die ein Hinweis sein, dass es zulässig sein könnte.
16. Bedeutet mindestens 1000 km, dass nach oben ist keine Grenze gesetzt ist?
So scheint es gewollt zu sein!
17. Jetzt stand gerade in der Anforderung für den Anleiter (§2e StVG) doch "Lebensalter". Ist das also doch vorgegeben?
Es gibt tatsächlich einen Widerspruch im Entwurf des §2e StVG zur FahrpraxAnIV!
18. Darf der Fahrpraxiserwerb unter Anleitung auch auf einem Schaltfahrzeug durchgeführt werden, wenn die Ausbildung vor Beginn des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung mit einem Automatik- Fahrzeug erfolgt ist?
Ist in dem Entwurf nicht formuliert!

Fahrschulausbildungsverordnung

1. Fahrschüler hat bereits seit Jahren Klasse C. Ist bei Erweiterung auf CE dann auch keine Theoretische Prüfung erforderlich?
Keine eindeutige Übergangsregelung formuliert (§15 FahrschAusbV)
2. Muss der Behörde mitgeteilt werden, welche Fahrschüler praktisch in meiner Fahrschule ausgebildet werden?
Ist in dem Entwurf nicht formuliert!
3. Benötigen wir als Fahrschulen einen gesicherten Nachweis über die abgelegte theoretische Prüfung?
Ist in dem Entwurf nicht formuliert!
4. Muss ein Fahrlehrer die Prüfungsreife feststellen oder darf auch ein Fahrlehrer in Ausbildung diese feststellen?
Ist in dem Entwurf nicht eindeutig formuliert. §11 FahrschAusbV benennt lediglich den Fahrlehrer. Da im Falle der B197- Schulung nach §10 Abs. 5 die Durchführung der Überprüfungsfahrt durch Fahrlehreranwärter explizit ausgeschlossen wurde, kann die ein Hinweis sein, dass es zulässig sein könnte.
5. Darf der praktische Unterricht in der Fahrschule auch erst nach bestandener Theorieprüfung begonnen werden?
Nein, und es ist auch nach wie vor nicht sinnvoll.
6. Lässt sich schon halbwegs verlässlich sagen, wann die Fahrschul-Ausb. VO in Kraft tritt (Mietverträge)?
Laut Entwurf soll die Fahrschüler- Ausbildungsordnung (alte Fassung) außer Kraft treten. Ob eine zeitgleiche Einführung der Fahrschul Ausbildungsverordnung (neue Fassung) vorgesehen ist, ist dem Entwurf nicht zu entnehmen.

Fahrlehrergesetz

1. Müssen nicht genannte Positionen (z. B. Lehrmaterial) auch gemeldet werden?
Nein!
2. Wer wird das alles kontrollieren, das Amt selbst oder wird jemand vom Überwachungspersonal dafür beauftragt?
Die Änderungen im FahrIG geben den zuständigen Erlaubnisbehörden weiterhin die Möglichkeit, selbst zu überwachen oder sich geeigneter Personen zu bedienen (§51 FahrIG).

Fahrerlaubnisverordnung

1. Wird eigentlich an dem Wohnortprinzip etwas verändert?
Der §17 Abs. 3 FeV bleibt (bisher) unverändert.
2. Findet ASF weiterhin in Präsenz statt?
Dazu sind keine Änderungsvorschläge formuliert.